



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

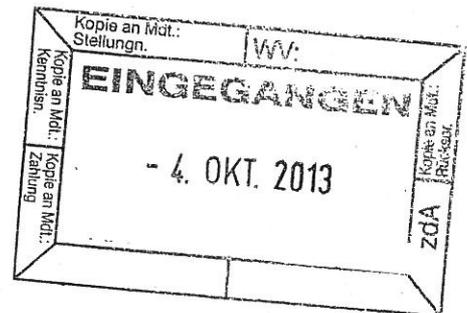
Versäumnisurteil

Geschäftsnummer: 16 O 60/13

In dem Rechtsstreit

des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen
und Verbraucherverbände

- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. -,
vertreten durch den Vorstand
Gerd Billen,
Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin,



Klägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

die Facebook Ireland Ltd.,
vertreten durch den Vorstand
Cipora Herman und Theodore Ulyot,
Hanover Reach, 5-7 Hanover Quay, Dublin 2,
Irland,

Beklagte,

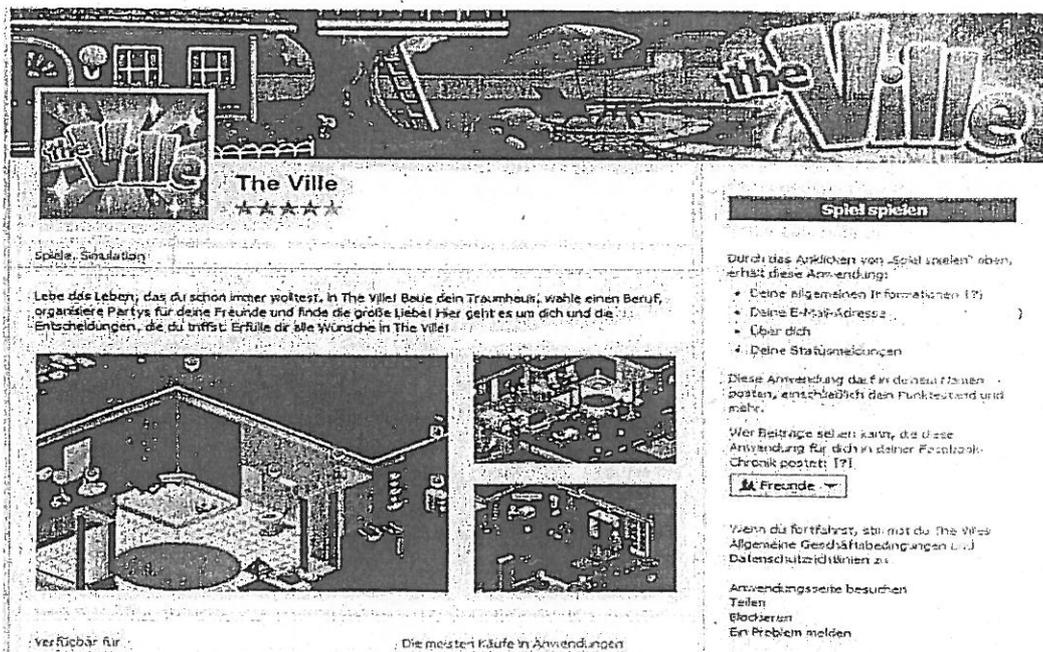
hat die Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,
im schriftlichen Vorverfahren am 09.09.2013 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
Dr. Scholz, den Richter am Landgericht Dr. Maiazza und die Richterin am Landgericht Klinger
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern,

zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern mit einem ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland auf der Internetseite mit der Adresse [www.facebook.com Spiele](http://www.facebook.com/Spiele) in einem sogenannten „App-Zentrum“ derart zu präsentieren, dass der Verbraucher mit dem Betätigen eines Buttons wie „Spiel spielen“ die Erklärung abgibt, dass der Betreiber des Spiels über das von der Beklagten betriebene soziale Netzwerk Informationen über die dort hinterlegten personenbezogenen Daten erhält und ermächtigt ist, Informationen im Namen des Verbrauchers zu übermitteln (posten) wie in den nachfolgenden Bildschirmkopien ersichtlich:

Bildschirmkopie 1



Bildschirmkopie 2

DIAMOND DASH

Diamond Dash
★★★★☆

Spiel, Action & Arcade

Diamond Dash ist ein 60-Sekunden-Rausch: Klicke bunte Ärmchen, entlocke die Magischen Diamanten und fordere Deine Freunde heraus!

Mehr als 18 Millionen monatlich aktive Spieler auf Facebook bestreiten ein Level nach dem anderen und erzielen weltweite Rekord- und Wöchentliche Turniere, Magische Kräfte, und die Möglichkeit, Deinen Freunden zu helfen und sie gleichzeitig zu überbieten machen dieses Spiel zu einem der beliebtesten und erfolgreichsten Social Games weltweit.

Spiel spielen **An Handy schicken**

Innen drinnen auf Spiel spielen oder an Handy schicken wirst, sind diese Anweisungen:

- Deine allgemeinen Informationen (?)
- Deine Datenschutzerklärungen (?)

Diese Anwendung darf in deinem Home-Posten, einschließlich von den Freunden, und in deiner Timeline und mehr, posten.

Wer Beiträge sehen kann, die diese Anwendung für dich in deiner Facebook-Chronik postet: (?)

Wenn du fortfährst, stimmst du Diamond Dashs Allgemeine Geschäftsbedingungen und Datenschutzerklärungen zu.

Anwendungseite besuchen
Teilen
Blockieren
Ein Problem melden

Bildschirmkopie 3

Wetpaint Entertainment

Wetpaint Entertainment
★★★★☆

Nachrichten

You'll love Wetpaint Entertainment's celebrity news, photos, and videos! We deliver all the latest gossip and entertainment news for your favorite TV shows. Get insider access to original videos, sneak peeks, and show clips. See hot on- and off-set celebrity photos, exclusive interviews with the cast, and tips on getting the hottest celeb looks.

Sign in with Facebook and make the most of your visit to Wetpaint Entertainment. See what your friends are reading, viewing, and watching. Add your activity to Facebook's News Feed, Timeline, and Ticker. Remove any item from your activity that you choose not to save or share.

Webseite anzeigen

Doch das Anzeigen von 'Webseite anzeigen' oben, erhält diese Anwendung:

- Deine allgemeinen Informationen (?)

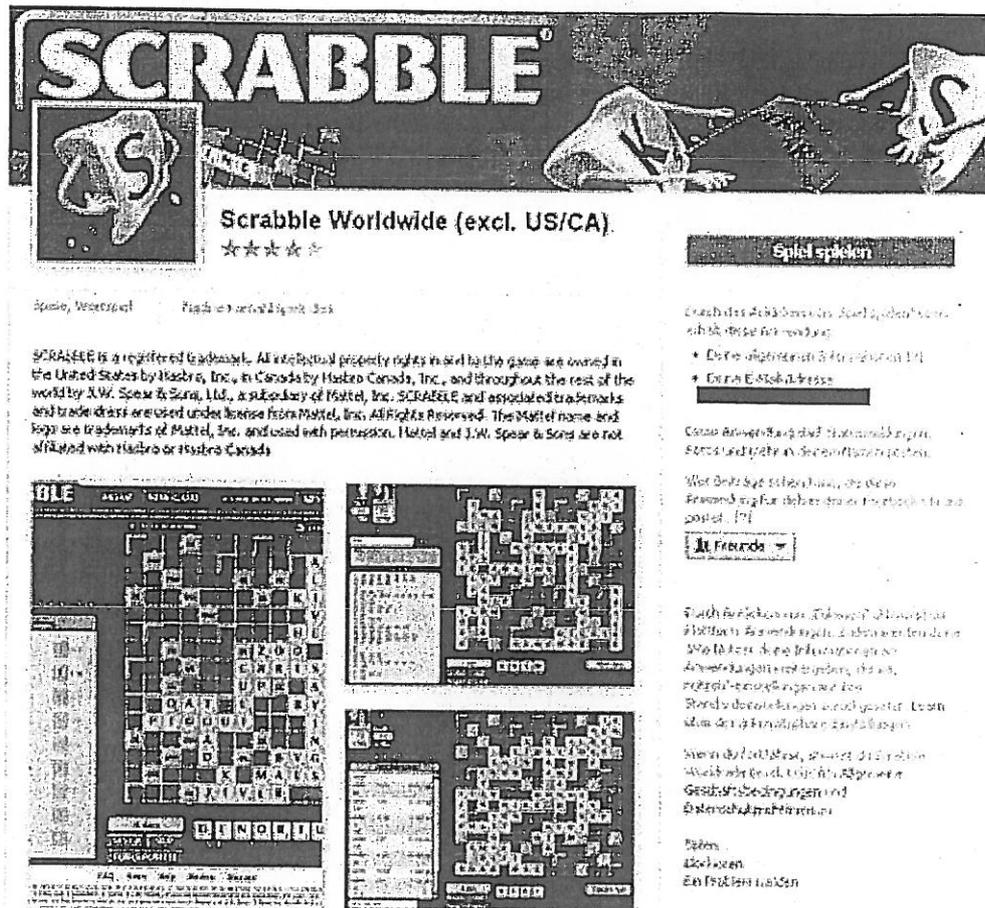
Diese Anwendung darf in deinem Home-Posten, einschließlich von den Freunden, und in deiner Timeline und mehr, posten.

Wer Beiträge sehen kann, die diese Anwendung für dich in deiner Facebook-Chronik postet: (?)

Wenn du fortfährst, stimmst du Wetpaint Entertainment's Allgemeine Geschäftsbedingungen und Datenschutzerklärungen zu.

Teilen
Blockieren
Ein Problem melden

Bildschirmkopie 4



2. Die Beklagte wird ferner verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern,

zu unterlassen,

nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Vereinbarungen mit Verbrauchern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, über die Nutzung von Applikationen (Apps) im Rahmen eines sozialen Netzwerkes einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Übertragung von Daten an die Betreiber der Spiele zu berufen:

Diese Anwendung darf Statusmeldungen, Fotos und mehr in deinem Namen posten.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 200,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30. April 2013 zu zahlen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
6. Die Einspruchsfrist wird auf drei Wochen festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger vertritt als Dachverband u. a. aller 16 Verbraucherzentralen der Bundesländer die Interessen der Verbraucher.

Die Beklagte stellt unter <http://de-de.facebook.com> eine über die Adresse www.facebook.de erreichbare Plattform zum Austausch persönlicher und sonstiger Daten (soziales Netzwerk) zur Verfügung. Über einen Link ist ein sog. „App-Zentrum“ erreichbar, in dem die Beklagte u. a. Spiele dritter Anbieter zugänglich macht. Unter dem Button „Sofort spielen“ erscheint beim Spiel „Ville“ folgende Information:

Durch das Anklicken von „Spiel spielen“ oben, erhält diese Anwendung:

- Deine allgemeinen Informationen (?)
- Deine E-Mail-Adresse
- Über dich
- Deine Statusmeldungen

Diese Anwendung darf in deinem Namen posten, einschließlich dein Punktestand und mehr.

Andere Spiele zeigen vergleichbare Hinweise.

Beim Spiel „Scrabble“ lautet der letzte Absatz wie folgt:

Diese Anwendung darf Statusmeldungen, Fotos und mehr in deinem Namen posten.

Der Kläger mahnte die Beklagte unter Gesichtspunkten des Lauterkeitsrechts und des Verbraucherschutzes mit Schreiben vom 17. August 2012 ab. Hierfür beansprucht sie Erstattung der Kosten in Höhe einer Pauschale von 200,00 €.

Mit richterlicher Verfügung vom 31. Januar 2013 hat der Vorsitzende der Kammer das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Kammer aufgeben, innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Klageschrift anzuzeigen, dass sie sich gegen die Klage verteidigen will und innerhalb von weiteren zwei Wochen auf die Klage zu erwidern. Der Beklagte ist die Klage am 30. April 2013 förmlich zugestellt worden. Sie hat sich nicht gemeldet.

Der Kläger beantragt,

was erkannt wurde.

Entscheidungsgründe

Nachdem die Beklagte den gerichtlichen Aufforderungen nicht nachgekommen ist, konnte die Kammer gemäß §§ 276, 331 Abs. 3 ZPO durch Versäumnisurteil entscheiden.

Danach ist die Klage begründet.

1. Gemäß Art. 6 Abs. 1 Rom-II-VO findet deutsches materielles Recht Anwendung, weil das beanstandete Verhalten der Beklagten die Rechte der Verbraucher beeinträchtigt. Der Kläger ist zur Geltendmachung von lauterkeitsrechtlichen Ansprüchen, die die Rechte der Verbraucher beeinträchtigen, nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG in Verbindung mit § 4 UklAG befugt.

a) Die Verknüpfung zwischen dem Button „Spiel spielen“ und der Zustimmung zum unbegrenzten Datentransfer erweist sich als irreführend gemäß § 5 UWG, weil die Beklagte dem Nutzer gegenüber den Eindruck erweckt, seine Zustimmung sei wirksam, während dies in Wahrheit nicht der Fall ist; denn da der Nutzer die Reichweite seiner Erklärung nicht kennt, kann er auch keine bewusste Entscheidung über die Weitergabe seiner persönlichen Daten treffen. Die Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung nach § 4 a BDSG und § 13 Abs. 2 TMG liegen nicht vor. Indem der Nutzer über die Rechtswirksamkeit seiner Erklärung getäuscht wird, wird er zugleich davon abgehalten, seine Rechte mindestens nachträglich geltend zu machen.

b) Der Unterlassungsanspruch folgt ferner aus § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG, weil aus den genannten Gründen keine wirksame Einwilligung in den Erhalt von Werbung durch elektronische Post vorliegt.

c) Schließlich ergibt sich ein entsprechender Unterlassungsanspruch auch aus §§ 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 TMG.

2. Der Anspruch beruht auf §§ 1, 4a UKlaG. Deutsches materielles Recht ist nach Art. 4 Rom-II-VO anwendbar.

Die Klausel verstößt gegen § 307 Abs. 1 BGB. Es handelt sich um eine allgemeine Geschäftsbedingung, weil sie die Bedingungen für das Spielen des Spiels für eine Vielzahl von Fällen regelt. Die Klausel ist intransparent. Ihre Reichweite ist unbestimmt. Ferner erweckt sie den Eindruck, der Nutzer stimme der Weitergabe seiner Daten wirksam zu. Nach dem Erscheinungsbild der Seite handelt es sich zudem um eine von der Beklagten gestellte Klausel, da sich der Nutzer auf ihrer Seite bewegt und ein Hinweis auf einen anderen Verwender nicht ersichtlich ist.

3. Der Zahlungsanspruch beruht auf § 12 UWG.

4. Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 798 Nr. 2 ZPO.

Dr. Scholz

Dr. Maiazza

Klinger

Ausgefertigt

HH

Hirsch
Justizbeschäftigte

